

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2202

31. Mai 2010

Beantwortung Postulat Nr. 2202 von Petra Ramseier und Alexander Martin betreffend "Mobilfunk - Information und Prävention" vom 22.04.2002

1. Ausgangslage

Das Postulat 2202 von Petra Ramseier und Alexander Martin betreffend "Mobilfunk - Information und Prävention" vom 22. April 2002 wurde im Einwohnerrat am 24.03.2003 traktandiert und zu Händen des Gemeinderates überwiesen.

Die Beantwortung des Postulats verzögerte sich, da der Kantonale Richtplan (KRIP) Basel-Landschaft erst am 26. März 2009 vom Landrat beschlossen und somit behördenverbindlich wurde. Der kantonale Richtplan dient als Grundlage für die kommunale Raumplanung. Die Genehmigung des KRIPs durch den Bundesrat steht noch aus.

Kantonaler Richtplan

Im Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen des KRIPs (s. Beilage) werden Ausgangslage, Ziel, voraussichtliche Auswirkungen sowie Beschlüsse (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen) beschrieben. Im Unterkapitel Planungsanweisungen werden gesetzliche Anpassungen des kantonalen RBGs gefordert. Diese Anpassungen wurden vom Regierungsrat am 16.03.2010 beschlossen. Die Anpassungen des RBGs bezüglich Mobilfunkanlagen werden am 01.10.2010 in Kraft treten und sind in den §§ 52a; 104a; 121 a neu definiert (s. Beilage).

2. Erwägungen

Antrag 1

Der Gemeinderat veröffentlicht einen Plan mit allen bestehenden, genehmigten und geplanten Mobilfunkanlagen auf Gemeindegebiet. Darauf dargestellt sind: Hauptstrahlrichtung, die äquivalente abgestrahlte Leistung RRP (in W und ev. V/m) und die Berechnung der Immissionen, so dass Vergleiche mit der Immissions- und Anlagegrenzwerten möglich sind. Die Veröffentlichung kann z.B. über den Amtsanzeiger geschehen.

Stellungnahme Gemeinderat zu Antrag 1

Standorte der Mobilfunkanlagen (GSM- und UMTS-Anlagen) sind schweizweit beim Bundesamt für Kommunikation im Internet unter [www.bl.ch>Bau/Umwelt>Lufthygiene](http://www.bl.ch/Bau/Umwelt/Lufthygiene) oder [www.bakom.ch>Frequenzen&Antennen>Standorte der Sendeanlage](http://www.bakom.ch/Frequenzen&Antennen>Standorte%20der%20Sendeanlage) abrufbar. Bei der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Pratteln kann zudem eine Übersichtskarte der bewilligten Mobilfunkanlagen eingesehen werden. Die Gesuchsunterlagen können allen Interessierten auf Anfrage bei der Abteilung Bau zugänglich gemacht werden. Die Einsichtnahme der Unterlagen ist bereits mit dem rechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Auflageverfahren bei Gesuchen für Mobilfunkantennen, im Rahmen der Baugesuchsverfahren, gewährleistet. Eine zusätzliche Veröffentlichung des Antennenstandortplanes mit weiteren Detailinformationen ist deshalb nicht erforderlich.

Antrag 2

Die Anwohnerinnen und Anwohner geplanter Mobilfunk-Antennennanlagen werden vorgängig über das Bauvorhaben informiert und so aktiv in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen. Als Definition für betroffene Anwohnerinnen und Anwohner kann die vom Bundesgericht bestimmte strahlungsabhängige Berechnung eines Umgebungsradius angewendet werden.

Stellungnahme Gemeinderat zu Antrag 2

Mobilfunkanlagen sind bewilligungspflichtig. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach § 120 Abs. 1 lit. g des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Gemäss § 126 RBG muss für solche Gesuche das ordentliche Auflageverfahren durchgeführt werden (Publikationen im Amtsblatt sowie im Prattler Anzeiger). Die benachbarten Grundeigentümer werden vorgängig ebenfalls schriftlich über die Auflage solcher Gesuche informiert.

Dem Baugesuch ist das Standortdatenblatt (mit Detailinformationen zu den Antennenstandorten, den Hauptstrahlrichtungen, der abgestrahlten Leistung und der Immissionsberechnung) beizulegen. In den Bundesgerichtsentscheiden 1A.142/2001 und 1A.196/2001 ist die Legitimation zur Einsprache durch betroffene Drittpersonen festgelegt worden. Die Informationspflicht wird durch die Baupublikation wahrgenommen.

Antrag 3

Als Präventionsmassnahme setzt sich der Gemeinderat zusammen mit den Primar-, Real- und Sekundarschulen für die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über die gesundheitlichen Auswirkungen der häufigen Benutzung von Mobiltelefonen ein. Insbesondere gelangt die Gemeinde dafür an die übergeordneten Stellen bei Bund und Kanton. Ebenso sollen die Einwohnerinnen und Einwohner von Pratteln über die gesundheitlichen Auswirkungen der neuen DECT-Funktelefone (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) im Haushalt informiert werden.

Stellungnahme Gemeinderat zu Antrag 3

Aufgrund der Komplexität der Sachlage ist es sinnvoll, dass eine Informationskampagne allenfalls durch die kantonale Fachstelle initiiert werden könnte. Eine überkommunale Präventionskampagne würde Sinn machen. Für die Durchführung einer solchen Aufklärungsarbeit will sich der Gemeinderat bei der zuständigen Fachstelle des Kantons Basel-Landschaft einsetzen.

Hinweis: Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat eine Vielzahl an Dokumentationen und Publikationen wie Broschüren, Merk- und Informationsblättern zu Mobil(funk)telefonie und Präventionsmassnahmen auf der Homepage aufgeschaltet. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gibt Auskunft zu Fragen betreffend der Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV) und möglicher gesundheitlichen Auswirkungen.

3. Beschluss

Das Postulat Nr. 2202 wird als erfüllt abgeschrieben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Verwalter:

B. Stingelin St. Brauchli

Beilagen:

- Postulat 2202 vom 22. April 2002
- Stellungnahme des Gemeinderates vom 24. März 2003
- Objektblatt VE 1.3 Mobilfunkanlagen zum KRIP
- RBG: Änderung vom 09.12.2009 betr. Mobilfunkanlagen